

OLG Jena

Beschluss vom 28.03.2012

4 U 966/11

vorhergehend:

LG Mühlhausen, 17.11.2011 - 1 O 232/11

In dem Rechtsstreit

...

hat der 4. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena

...

am 28.03.2012

beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 17.11.2011 - Az.: 1 O 232/11 - durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.04.2012.

Gründe:

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen eines Fahrzeugschadens durch eine sog. "Dachlawine" auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger besuchte am Schadenstag (02.01.2011) seinen Onkel, der in dem Mietshaus B.straße 7 in T. wohnt. Eigentümer des Hauses ist der Beklagte. Seinen Pkw parkte der Kläger auf dem Grundstück, unmittelbar vor dem Haus. Er behauptet, die dort befindlichen Stellplätze würden regelmäßig - was der Beklagte dulde - nicht nur von den Mietern, sondern auch von deren Besuchern genutzt. Vom Dach des Hauses - so der weitere streitige Klägervortrag - sei eine Schneelawine abgegangen und habe sein Fahrzeug getroffen. Ein ähnlicher Vorfall habe sich bereits vor "wenigen Jahren" ereignet. Deshalb habe der Beklagte mit weiteren Dachlawinen rechnen müssen; habe also gefahrverhütende Maßnahmen ergreifen, zumindest vor der ihm bekannten Dachlawinengefahr warnen müssen.

Das Landgericht hat die auf Ersatz der Reparatur- und Sachverständigenkosten etc. in Gesamthöhe von 5.440,44 Euro gerichtete Klage mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte habe keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Zum Ergreifen von Sicherheitsvorkehrungen (etwa dem Anbringen

von Schneefanggittern) sei er ebenso wenig verpflichtet gewesen wie zum Aufstellen von Warnschildern. Dass Schneefanggitter auf den Dächern in der Gemeinde Teistungen ortsüblich oder allgemein vorgeschrieben seien, stünde nicht fest. Auch eine besondere Steilheit gerade des Hausdaches des Beklagten (Dachschräge von mehr als 45 %) habe der Kläger nicht vorgetragen. Schließlich fehle es auch an substantiiertem Klägervortrag zu einem konkreten Anlass (Grund) für das Aufstellen von Warnschildern. Der vage Vortrag, dass sich vor Jahren schon einmal ein Schadensfall ereignet habe, reiche hierfür nicht.

Mit seiner Berufung rügt der Kläger die Auffassung des Landgerichts von der nicht vorgelegenen (und deshalb auch nicht verletzten) Verkehrssicherungspflicht als rechtsfehlerhaft. Der Beklagte habe unstreitig Kenntnis davon gehabt, dass "vor nicht lange zurückliegender Zeit" schon einmal eine Dachlawine von seinem Haus abgegangen sei. Dennoch habe er zur Vermeidung künftiger Schäden nichts unternommen; weder Schneefanggitter angebracht, noch zumindest ein Warnschild aufgestellt.

Der Senat ist im Ergebnis seiner Vorberatung der einstimmigen Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ZPO in der neuen Fassung vom 21.10.2011 (BGBl. I, S. 2082) für eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss vorliegen. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (Nr. 1). Der Rechtssache kommt keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zu (Nr. 2) und weder die Fortbildung des Rechts, noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Senats im Urteilsverfahren (Nr. 3). Schließlich ist eine mündliche Verhandlung vor dem Senat auch nicht aus anderen Gründen geboten (Nr. 4).

Das angegriffene Urteil hält einer Nachprüfung im zweiten Rechtszug stand. Der Beklagte haftet dem Kläger nicht aus § 823 BGB auf Schadensersatz.

Aus § 823 Abs. 2 BGB lässt sich der geltend gemachte Anspruch nicht herleiten.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass die Ortssatzung von T. den Hauseigentümern keine Vorkehrungen zum Schutz gegen Dachlawinen auferlegt. Diese mit der Berufung nicht angegriffene Feststellung ist für den Senat bindend, sodass insofern kein Schutzgesetz zur Verfügung steht.

Als solches (Schutzgesetz) scheidet auch § 31 Abs. 8 der Thüringer Bauordnung aus, da diese Norm lediglich vorsieht, dass Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben sollen und insofern kein zwingendes Gebot enthält.

§ 823 Abs. 1 BGB verschafft dem Kläger ebenfalls keinen Anspruch auf Ersatz seines Schadens.

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht kann ein Hauseigentümer nur dann aus einem Unterlassen in Anspruch genommen werden, wenn er eine Rechtspflicht hatte, Vorkehrungen zu treffen, um einen durch Schneesturz entstehenden Schaden abzuwenden (BGH, VersR 1955, 82). In der Regel sind nämlich Passanten oder - wie hier - Fahrzeugeigentümer verpflichtet, sich selbst, bzw. ihr Fahrzeug durch Achtsamkeit vor der Gefahr der Verletzung oder Beschädigung durch herabfallenden Schnee zu schützen. Nach der gefestigten höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung muss der Hauseigentümer daher nur bei besonderen Umständen Schutzmaßnahmen gegen die durch den Schnee verursachte Gefahr treffen (BGH a.a.O.; OLG Dresden, OLG-Report 1997, 121; OLG Hamm NJW-RR 2003, 1463; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1986, 1404; OLG Köln, VersR 1988, 1244; aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats vgl. nur Urteil v. 20.12.2006, Az.: 4 U 865/05; Beschluss v. 06.10.2011, Az.: 4 U 394/11).

Besondere, zu Schutzmaßnahmen verpflichtende Umstände hat das Landgericht in Würdigung der örtlichen Gegebenheiten des hier vorliegenden Einzelfalles verneint. Hiergegen gibt es nichts zu

erinnern. Im Gegenteil. Die Rechtslage ist eindeutig; verkehrssicherungspflichtig war der Beklagte nicht.

Fehlen - wie hier - entsprechende satzungsmäßige Festlegungen, hängt die Frage der Erforderlichkeit von Schneelawinenschutzvorrichtungen insbesondere davon ab, ob sie ortsüblich sind. Sind nämlich Schneefanggitter in der Region nicht allgemein üblich, dann stellt es grundsätzlich auch keinen Pflichtverstoß dar, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen fehlen (so schon der 2. Zivilsenat des THOLG mit Urteil v. 18.06.2008, Az.: 2 U 202/08 m.w.N.; ebenso der erkennende Senat mit Beschluss v. 06.10.2011, Az.: 4 U 394/11).

Zur Ortsüblichkeit (von Schneefanggittern o.ä. Schutzvorrichtungen) hat der darlegungspflichtige Kläger (auch) mit der Berufungsbegründung nichts vorgebracht; mit einem (künftigen) Vortrag wäre er jedenfalls nach §§ 520, 539, 296 ZPO präkludiert.

Die Beschaffenheit des Daches scheidet als Lawinenschutzmaßnahmen erforderlich machender "besonderer Umstand" ebenfalls aus. Den - auch insoweit nicht angegriffenen - Ausführungen des Landgerichts gibt es nichts hinzuzufügen.

Soweit der Kläger mit der Berufung (allein) auf einen (ähnlichen) Schadensfall abstellt, lässt sich auch hieraus keine Verkehrssicherungspflichtverletzung herleiten. Es mag sein, dass in der Vergangenheit - also vor dem 02.01.2011 - schon einmal eine Dachlawine vom Haus des Beklagten abgegangen ist und ein (parkendes) Fahrzeug beschädigt hat. Wann genau und bei welchen Witterungsverhältnissen sich dieser Vorfall ereignet haben soll, hat der Kläger aber mit der Folge weder im ersten, noch im zweiten Rechtszug dargetan, dass es bei dem (mit Recht) erhobenen Substantiierungsvorwurf des Landgerichts bleibt. Ein gegebenenfalls mehrere Jahre zurückliegendes einmaliges Schadensereignis bei (möglicherweise) anderen (extremen) Witterungsverhältnissen musste der Beklagte nicht zum Anlass nehmen, das Hausdach mit Schneefanggittern auszurüsten, aktuell Schnee (vom Dach) entfernen zu lassen oder auch nur Warnschilder aufzustellen.

Eine - wie auch immer geartete - Verkehrssicherungspflicht gerade am 02.01.2011 bestand schon deshalb nicht, weil die Witterungslage - wie der Kläger selbst vorgetragen hat - nicht kritisch war. Es lag - mit den Worten der Berufungsbegründung - "kein hoher Schnee mehr; auch die auf dem Dach des Hauses vorhandene Schneemenge war nicht derart, dass der Kläger mit einer Schneelawine rechnen musste". Warum bei dieser Sachlage zwar nicht der Kläger selbst, wohl aber der Beklagte mit dem Abgang einer Schneelawine von dem - so die Formulierung der Klageschrift - "nicht besonders steilen Dach ohne überhängende Schnee- oder Eisteile" hätte rechnen sollen oder gar müssen, bleibt das Geheimnis des Klägers. Allein ein (nicht näher vorgetragener) Schadensfall aus (möglicherweise) weit zurückliegender Vergangenheit mit gänzlich anderen Schneeverhältnissen reicht hierfür nicht.

Da die Berufung aus den aufgezeigten Gründen offensichtlich keinen Erfolg haben kann, legt der Senat dem Kläger aus Kostengründen die Rücknahme des unbegründeten Rechtsmittels nahe. Auf die mit einer Rücknahme einhergehende Kostenersparnis (Ermäßigung der Gerichtsgebühr nach § 34 GKG, GKG-KV 1222) wird ausdrücklich hingewiesen.